

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 der Verordnung des Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. S. 19) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Verwaltungsverbandes Rosenbach in seiner Sitzung am 15.05.2000 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentlichen Bekanntmachungen des Verwaltungsverbandes Rosenbach erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das Amtsblatt "Rosenbacher Anzeiger" - Amtsblatt des Verwaltungsverbandes Rosenbach und dessen Mitgliedsgemeinden Leubnitz, Mehltheuer und Syrau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.
2. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.
3. Gleiches gilt für die gesetzlich vorgeschriebene "ortsübliche Bekanntmachung".

§ 2

Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteil einer Satzung oder einer anderen gemeindlichen Rechtsnorm, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, daß sie zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten, mindestens aber 20 Stunden wöchentlich, in der Verwaltung des Verwaltungsverbandes Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18, für die Dauer von 2 Wochen niedergelegt werden. Hierauf muß in der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsnorm hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muß in Worten umschrieben werden.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

1. Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene "ortsübliche Bekanntgabe" erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündigungstafel am Verwaltungsgebäude des Verwaltungsverbandes Rosenbach, 08539 Mehltheuer, Bernsgrüner Straße 18.
2. Der Anschlag erfolgt im vollen Wortlaut während der Dauer von drei Tagen.
3. Die Dauer der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.